

15.09.2014

Herr Büchner

Tel. 361-10974

L 13

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. September 2014**

**„Wettbürosteuer in Bremen möglich und sinnvoll?“**

(Anfrage für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag))

**A. Problem**

Die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Bürgerschaft Land folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Ist die Einführung einer Wettbürosteuer nach Vorbild der Stadt Hagen in den Kommunen des Landes Bremen rechtlich möglich und steuerpolitisch sinnvoll?
2. Wie viele Wettbüros wären in Bremen und Bremerhaven von der Einführung einer solchen Steuer nach den von der Stadt Hagen vorgesehenen Regeln betroffen?
3. Wie beurteilt der Senat das Suchtpotential solcher Wettbüros?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Die Stadt Hagen in Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 3. Juli 2014 eine Steuer für Wettbüros eingeführt, in denen Sport- und Pferdewetten vermittelt und mitverfolgt werden können. Hagen rechnet ausgehend von 16 Wettbüros bei einer monatlichen Steuer von maximal 230 EUR je angefangene 20 Quadratmeter genutzter Fläche mit einer jährlichen Einnahme von 120.000 EUR. Zahlreiche weitere Städte in Nordrhein-Westfalen, wie z.B. Essen, Dortmund und Duisburg, planen offenbar, eine entsprechende Wettbürosteuer einzuführen.

Die rechtliche Möglichkeit der Einführung einer bremischen Vergnügungssteuer für Wettbüros und die damit zu erzielende Lenkungswirkung werden derzeit noch geprüft.

### **Zu Frage 2:**

Von der Einführung einer Steuer nach dem Beispiel der Stadt Hagen wären in Bremen derzeit 26 Wettbüros und in Bremerhaven 10 Wettbüros betroffen. Die Zahl kann sich jedoch noch reduzieren, da mehrere dieser Wettbüros baurechtliche oder glücksspielrechtliche Untersagungsverfügungen erhalten haben.

### **Zu Frage 3:**

Sportwetten, insbesondere Live-Wetten, sind ähnlich suchtfördernd wie Geldspielautomaten. Dies gilt sowohl für Sportwetten im Internet als auch für solche, die in Wettvermittlungsstellen, insbesondere Wettbüros, abgeschlossen werden können. Der Glücksspielstaatsvertrag sieht vor, im begrenzten Umfang Wettvermittlungsstellen für konzessioniert veranstaltete Sportwetten zuzulassen. Aktuell sollen aufgrund des Bremischen Glücksspielgesetzes unerlaubte Wettvermittlungsstellen geschlossen werden. Ziel dieser derzeit stattfindenden Regulierung ist, dass in den behördlich erlaubten Wettvermittlungsstellen den bekannten Suchtgefahren durch geeignete Maßnahmen begegnet werden kann, beispielsweise durch Alterskontrollen, eine Spielersperrdatei und sachgerechte Aufklärung.

### **C. Alternativen**

keine Alternativen

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Ausgehend von den Einnahmeerwartungen der Stadt Hagen ergäben sich nach grober Schätzung für die Gemeinde Bremen etwa 195.000 EUR und für die Gemeinde Bremerhaven etwa 75.000 EUR Mehreinnahmen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da es sich bei dieser Abgabe um eine Aufwandsteuer handelt, die sich nicht an Einzelpersonen richtet.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Inneres und Sport, dem Senator für Gesundheit und der Senatskanzlei ist eingeleitet. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde beteiligt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 15. September 2014 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.